

par. E. 23 444  
F. XII 203

46.

27

**Gewr-Ordnung**  
Der  
**Stadt Danzig**  
Revidiret.



Im Jahr Christi 1665.

1840

1840

1840

1840



**D**ennach E. E. Hw. Raht dieser Stadt  
 Dankig/ tragenden Oberkeitlichen Ampts  
 halber je und allewege dahin bedacht/ ge-  
 meiner Stadt Gutt und Wolfahrt nach  
 bester Mdgligkeit zu befördern/ hingegen Schadē und  
 Hindernuß/ wodurch gemeines Gutt gekrencket/  
 vermittlest heilsamē Besetze und Verordnung zeitiglich  
 vorzukommen und zu verwehren: Vnd aber bemer-  
 cket worden/ wie daß bey vorfallendem Brand unnd  
 Fehrsnöthen allerhand Vnordnung unñ Mißbrauch  
 eingerissen/ als hat E. E. Raht vor nöthig erachtet/  
 auch deßfals gutte Ordnungs und Sazung anzu-  
 stellen/ und gemeiner Stadt und Einwonere besten  
 bührlich zu beobachten. Vnd ob wol zu sothaner  
 Meinung verschiedne Ordnunge in verwichnen Jah-  
 ren außgefertiget/ und durch öffentlichen Druck pu-  
 bliciret wordē/ so bemercket man dennoch / daß mit-  
 ler zeit nicht allein die Exemplaria distrahiret, sondern  
 auch jezige Zeiten und Geleuffte ein unñ andre Ver-  
 änderung erheischen dörrften. Derenthalben dann  
 E. E. Hw. Raht zu abermahliger Revision der Fehrs  
 Ordnung geschritten/ unñ selbte durch öffentliche Druck  
 abermahlfund machen wollen: Alle und Jede dieser  
 Stadt Bürgere unñ Einwohnere ernstlich ermahnen-  
 de/ sich dieser ihrer bey vorfallenden Fehrsnöthen/  
 (die Gdt verhütte!) schuldigen Gebühr/ fleißig  
 darauß zu belehren/ und übrighens in allen stücken  
 und Puncten/ vorgeschriebner Ordnung/ willige ob-  
 servanz und Gehorsam zu leisten.



Es bestehet aber diese Revidirte Fehr-Ordnung  
in dreyen Theilen.

Im ersten wird angedeutet / wie sich mán-  
niglich gegen kúnfftige Fehrs-Gefahr mit aller-  
hand Nothdurfft versehen und bereit halten  
sol.

Im andern / was bey aufgehender Fehrs-  
Brunst eines jeden Ampt und Gebühr sey / und  
wessen er sich zu verhalten habe.

Dann im dritten / was nach glücklich ge-  
dempffter Fehrs-Brunst für zunehmen.

## Erster Theil.

### I. Artikel.

**F**ürs erste / wil E. E. Rath aus ihrem  
Mittel 3. Personen die da Fehr-Herren  
heissen sollen / als 2. aus der Rechten / und  
1. aus der Alten Stadt / verordnen / derer  
Ampt und Aufsicht über alle / nit allein in-  
nerhalb der Stadt / sondern auch ruffersten Feldt Tho-  
ren vorfallende Fehrs-Brünste bestehen und erstre-  
cken sol. Dergestalt daß sie jährlich / im Vorjahr / ein-  
mahl alle unnd jede / derer Hülffe bey vorfallenden  
Fehrs-Nöthen sie sich zugebrauchen haben ( benant-  
lich / die Fehr-Knechte / Thurm-Pfeiffere / Stadt-Höf-  
fer / Einspenniger / Warsteller / Stadt-Fuhrknechte /  
Diener-Hauptman / Schwerdt- und Gemeine Stadt  
Diener



Diener/Baw-Meistere/Mauer-Züner-uff Zubrleute/  
 Thorschliesser auch Trägere / Schopenbräwere und  
 Schorsteinfegere &c.) sonderlich aber die Elterleu-  
 te/vor sich fodern/und sie ihrer Gebühr/aus dieser Ord-  
 nung/ fleißig erinnern/ damit/wann einer oder ander  
 bey Feuerszeit auffen bliebe/und seines schuldigē Dien-  
 stes vergesse/ er sich mit keiner Unwissenheit beschützen/  
 sondern und vielmehr zu rede gesetzt und bestraffet  
 werden könne. Hiernächst werden sie ihren Offician-  
 ten / welche auff gemeiner Stadt. Unkosten ihnen zu-  
 geordnet / ein vollständiges Inventarium aller und je-  
 der Feur-Geretschafften übergeben / mit ernstlichem  
 Befehl die untergebene Geretschafften in richtiger Ord-  
 nung und Fertigkeit zubalten; Und dennoch werden  
 sämptliche H. H. Deputirte jährlich zweymahl / als  
 auff Ostern und Michaelis alle die Feur-Buden und  
 darin vorhandene Feur-Gezeug selbst in Augenschein  
 nehmen/ ob sie zum Gebrauch tüglich und bereit/un-  
 tersuchen/so auch irgend Mangel und Abgang bespü-  
 ret würde/ohne ausstellē/bessern und ergänzen lassen.  
 Daß aber bey zudringender Feurs Noth es desto  
 ordentlicher bergehe/hat E. E. Hw. Rath/ denen aus  
 Ihrem Mittel Deputirten 3. Personen noch 2. aus E.  
 E. Gericht der Rechten Stadt / wie auch 4. aus der  
 Löbl. dritten Ordnung zuverordnet / und werden sie  
 sich zuhereden haben/welcher gestalt sie ihre verrich-  
 tungen unter sich zuverabtheilen gemeinet/ damit bey  
 auffgehender Feurs-Brunst einer dem andern un-  
 verhinderlich seyn möge.

Dessen sol bey diesem ersten Artikel der Hoffmei- Hofmei-  
 ster auff dem Stadt-Hofe pflichtig sein/ in seiner Stue- ster vom



**Stadt Hofe.** ben eine Taffel/ worin der Fehr Herren nahmen verzeichnet stehen/ auffgehengez zu halten/ damit beydes Er unnd die Marstellere bey auffgehender Fehrs Brunst / ohne ferneres nachfragen / wissen mögen / wohin und für was Herrthür die Reitzpferde zuschicken / davon im andern Theil mehrer Bericht erfolgt.

2.

**Fehr  
Knechte**

Der Fehr-Knechte Ampt und gebühr sol hierin bestehen / den verordneten H. H. fleißig auffzuwarten / ihrer Anordnung und Befehl nachzukommen / auch so viel müglich / zu trachten / damit auff der Vorstadt / Nieder und Alten-Stadt / auch auffm Newengarten alle weile einer und zwar nicht unweit der Fehr-Bude / die übrigen in der Rechten Stadt / unfern denen Fehr-Herren wohnhafftig sein und bleiben mögen. Darnach sollen sie die Fehr-Seretschafft / welche ihnen von den Fehr-Herrn / vermüge einem Inventario, wird übergeben worden / an behörllichen Orten / ohne Wandt und Abgang / fleißig halten / damit die volle Zahl aller Stücke stets beysammen bleibe / dieselbe auch / als benantlich die Sprützen / daß sie Wasser halten / anfertigen / also daß man derselben stets im Fall der Noth sich unfeilbar gebrauchen möge. Des solen sie die grossen ZwangSprützen alle drey Monath frisch aufffüllen / und die Eltsten die Jüngere / wie mit den Zwang-Sprützen recht umbzugehen / anweisen und außüben. Desgleichen auff die Riehn-Pfannen / so an den Orthhäusern in der Stadt fest gemachet / gute Achtung geben / und Fürsorge tragen / damit in densel-



denselben Häusern Pech-Kränze/ Kien/ oder dergleichen geschwind brennende Materi mögē stets für handten seyn / die man in Fehrs-Zeit auff den Kien-Pfannen anzünde. Wie auch auff die Orth Ketten an den Gassen ein fleißiges Auge haben / damit dieselben feste und gänge unterhalten/ umb auff allen Fall der Noth sich derselben zu gemeinem Nutz füglich zugebrauchen.

3.

So viel die Orter und Gelegenheit der Fehw-Buden / in welchen die Fehwgeretschafftē auffzuehben/ betrifft/ so wie sie ikundt hin und her durch die Stadt fast bequemlich angestellet / als sollen sie auch hinfort unverruckt daselbst stehen verbleiben. Und sollen sothane Fehw-Buden verschlossen gehalten/ die sol auff Schlüssel/ wie gebräuchlich/ bey denen Fehw-Herren gehalten niedergeleget/ doch daß auch jedwedem Fehw-Knechte ein Haupt-Schlüssel zugestellet werde/ welchen er auff schleunige Begebenheiten allezeit bey sich zutragen schuldig seyn sol. Indessen mögen sie auff heis und Verordnung der Fehw-Herren obgenandte beyde unter sich verabtheilen/ also/ daß jedweder Fehw-Knecht die jenigen/ welche ihnen zugegeben worden/ so viel besser zu fertiger gereitschafft in acht nehme / als der dafür antwort zu geben hat.

4.

Es wil aber E. E. Raht / auß gemeinem gutte folgende Gereitschafftē zu unterhalten wissen/ als an Specif-grossen und kleinen Zwang und Wind-Sprüngen. 35. ciruna  
Küeffen



# 8 Erster Theil.

der Feuer Rüeßen. 60. Sturm, Wagen. 10. Haken allerhand  
 Bereit- größe. 90. Leytern allerhand größe 90. Hand, Sprü-  
 schafft ken. 500. Lederne Eymmer. 800. Stück. Die übrige klei-  
 aus Be- ne Beretschafften werden den verordneten Feuer, Her-  
 meinem ren committiret, nothdurfftiglich herbey zuschaffen.  
 Gut. Und kan obgedachtes Feuer, Bezeug dergestalt vertheil-  
 et werden / daß in jedweder grossen Feuer, Bude. 2.  
 grosse / und 1. kleine Zwang, Sprüze. 3. Wasser, Kü-  
 fen. 1. Sturmwagen / mit zubehdrigen Haken, Leytern  
 und Eimern 10. Weiters auff dem Stadt, Hoffe 1.  
 grosse. 1. kleine Zwang, Sprüze. 3. Wasser, Küffen.  
 1. schock Eymmer.  $\frac{1}{2}$ . schock Sprüzen / zum gebrauch stets  
 fertig und bereit gehalten werden. Worauff der  
 Hoffmeister bürliche Acht zugeben hat. Unterm  
 Rathhause bey dem Diener, Hauptmann sollen. 3. schock  
 Lederne Eymmer. 30. Hand, Sprüzen / eine grosse und  
 eine kleine Zwang, Sprüze auffm innersten. Raths-  
 Hause plaze / wie auch ein duzet Fackelen oder Wind-  
 lichter / und auffm Altstädsche Stadthofs Plaze. 1. oder  
 2. Zwang, Sprüzen / in Verwahrung gehalten wer-  
 den. Die übrige Beretschafften werden die Deputir-  
 te Feuer, Herrn in solchen Orthen und Buden / wo  
 und wie viel dessen bewand / zu vertheilen wissen. Doch  
 daß unter den Speichern an jeder Ortecke der Gassen  
 zum wenigsten 2. kurze Leytern verschaffet werden /  
 auff daß die Wächtere daselbst bey geschwinder auff-  
 gehender Feuers, Brunst bald für der Hand / ehe  
 das Feuer zu kräftten kompt / sich derselben brauchen  
 mögen.

Brun- Und über dieses / damit ja die Speicher nach aller  
 ven un- Nügligkeit zu guter Sicherheit wol mögen vorsehen  
 sein /



sein / so hat E. E. Rath durch die Fehr. Herren An- ter den  
 ordnung gethan / daß an bequemen Orten in etlichen Spei-  
 von der Motlau abgelegenen Gassen / Brunnen ge- chern.  
 macht worden / umb die Nothurst des Wassers in  
 Fehrsnöthen bald zu hand zu habē / dazu die Vnkost  
 der Vnterhaltung die ganze Gasse nach der Art und  
 Weise / (wie es in der Rechten Stadt mit den Brun-  
 nen gehalten wird) abtragen sol.

## 5.

So viel die Bürger anbetrifft / deren sol ein jeder  
 in seinem Hause zum wenigsten sechs Ledern Eymen Bereit-  
 und drey Sprützen fertig haben und halten. Die a- schafft  
 ber / welche es durch Gottes Segen vermögen / wer- in der  
 den sich nicht weigern zu wenigsten mit einem ganzen Bürger  
 dußin Eimern / und einen halben dußt Sprützen ihre Bürger  
 Häuser zu versehen / welche auch mehr Häuser als ei- Häu-  
 nes haben / und andern vermieten / die sollen ent weder fern.  
 für sich zu ihrer selbst sicherheit ein jedes Haus obge-  
 dachter massen mit Eimern und Sprützen versorgen /  
 und bey räumung des Hauses vom Mietzmanne sich  
 wiederumb einliefern lassen / oder ja zum wenigsten  
 daran sein / damit ihre Mietsteute / die volle Gebühr  
 leisten / als in welcher ihre eigene Wollfabrt mit be-  
 steht.

So viel die Speicher betrifft / so sollen alle die je- Bereit-  
 nigen / welche eigene Speicher haben / oder künfftig schafft  
 haben werden / ein jeglicher für sich und bey seinem in der  
 Speicher ein halb dußet Lederne Eymen und 3. Sprü- Bürger  
 hen unverzüglich schaffen / auch stets dabey unverrückt Spei-  
 erhalten cher.



Weiter sol auch ein jeder/der für lengst der Mottlaw seinen Speicher hat/ einen Voshacken neben einer Leiter ohngefehr von 16. Sprossen in seinem Raume halten/welche man bey Feners-Notth eilig in die Mottlaw herab setzen / und also das Wasser daher langem und auffholeit möge. Was aber Ortspeicher seyn/ deren sol ein jeder und zwar in allen Gassen mit einer guten starcken langen Leiter und Fervhacken absonderlich versehen seyn / welche die Eigener solcher Speicher auff unsern Hacken für langst den Brand-Mauern sollen hangend halten / umb derselben zu Rettung ihrer Speicher auff allen Nothfall desto füglich zu gebrauchen.

Wo aber zweene Speicher unter einem Dach seind/ die sollen in dem Fall für einen gerechnet werden.

Were es auch / daß irgend 2. 3. oder mehr an einem Speicher theil hetten/ da sol ein jeglicher proportionaliter nach der Masse seines Theils die obgeschriebene Bereitschaft zuschaffen pflichtig seyn.

Und wann ein Speicher an jemand vermietet würde/ so sol der Eigener desselben/ dem Mietsmanne obgerürte Bereitschaft zugleich überantworten/ der sie hernachmahls bey absteckung des Speichers dem Eigener wieder einzuliefern wird pflichtig seyn. Würde aber der Eigener hierin nachlässig sich erweisen/ und die Bereitschaft dem Mietsmanne bey eintretung der Miete nicht zugleich abliefern / so sol dem Mieter frey stehen / umb seine Wahren in mehrerer sicherheit zu halten / auff seine Unkosten die vorbenante Bereitschaft sampt und sonders zuschaffen / und dem Eigener



ner am Zinse zu kürzen/ damit also ein jeder Speicher vor und vor mit nothwendiger Bereitschafft versehen bleibe.

## 6.

Damit nun obgeschriebener unserer zu gemeiner Unter-  
Bürgerschaft besten angesehenen verordnung desto suchung  
unfeilbarer möge nachgelebet werden/so ist unser Wil- aller  
le/ daß die Fesw- Knechte jährlich zweymahl/ als auff Fesw-  
Ostern und Michaëlis durch die ganze Stadt die Vor- Bereit-  
Städte mit ein gerechnet/ in allen Häusern und Spei- schafft  
chern umbgehen und untersuchen sollen/ ob / vermöge dieser  
dieser Ordnung ein jeder Bürger seine Gebühr gelei- durch die  
ster oder nicht. Und in dieser Untersuchung sollen sie ganze  
unsere/ die wir in der Obrigkeit seyn/ Häuser nicht vor- Stadt.  
bey passiren/ (dann wir unsern Bürgern mit guten  
Exemplen für zugehen gemeinet) sondern wie sie es  
allenthalben und bey einem jeden insonderheit besin-  
den werden/ getrewlich auffzeichnen. Und dabey et-  
nem oder anderm mangel erspüret würde/ deren Nah-  
men sollen sie ohne verzug denen Fesw Herrn überge-  
ben/ welche sie förderlichst für sich bescheiden / und  
dem Verbrechen nach/ gebührlich werden zu straffen  
wissen.

## 7.

Endlich so ist bey diesem ersten Theil der Fesw-  
Ordnung unser Wille/ daß umb besserer Vorsorge Mar-  
willen/ Wochentlich auff dem Stadt- Hofe ein Marskellere  
ler und zweene Fuhrknechte/ nach ihrer Ordnung/ ihr und fuhr  
Nachtlager halten sollen/ damit sie auff allen Fall ei- Knechte

auf dem  
Stadt-  
Hofe.

nes auffgehenden Fehrs mit schleuniger zuführung  
der Reitrosse und Wassertriefen desto ehe bey der hand  
sein mögen. Davon im andern Theil mehr anord-  
nung folgent wird.

## Ander Theil.

Wessen sich ein jeder bey auffgehender  
der Fehrs Brunst zuverhal-  
ten habe.

I.

Thurm  
Pfeiffer.

**S**ollen die Thurmpfeiffer ohne unter-  
scheid/ sie sein zur Pfarre/ S Catharinen  
oder S. Peter des Winters/ nehmlich von  
Michaëlis bis Ostern von 7. Abends bis  
5. Uhr Morgens/ und des Sommers mit  
schließ/ und öffnen der Stadt Thore/ sich auff ihre  
Thürme einzustellen/ und alle halbe und ganze Stun-  
den mit Schalmeyen blasen/ ihre wachtsamkeit kund  
zuthun schuldig seyn. Und da sie irgends bey nächtllicher  
weyle eines ausflammenden Fehrs/ es sey zum Tache  
oder Schorstein hinauß/ inner-oder aufferhalb der  
Stadt/ wenn es nur nicht auffer denen eussersten Feld-  
thoren/ gewahr würden/ sollen sie bald und angeichts/  
zum Sturm schlagen: Dennoch mit diesem bescheide/  
daß sie den Brand/ innehalb den Feldt Thoren mit 2.  
was



was auff der New- und Nieder- Stadt mit 3. auff der Vor- Stadt 4. Altstadt 5. und was in der Rechten Stadt mit 6. Schlägen andeuten/ und über eine weyle nach dem das Feuer anhält/ abermahl so viel Schläge wiederholen; Zugleich auch an der Seite des Thurms/ wo man des Feuers ansichtig/ eine Latern mit brennenden Lichten anshängen. Vnd so bald an einem Orth Sturm geschlagen/ sollen die Wächtere der andern Thürme so wol mit schlagen als Latern hangen folgen. Bey denen Thürmen aber da keine Wächtere bestellet/ als zu S. Johan. S. Bartholom. und S. Barbara werden es die Signatere/ oder die Blöcknere zuverrichten haben. Begebe es sich aber/ daß bey Tage ein Feuer auffzienge/ und die Flamme eigentlich zum Tache oder sonst an gefährlichen Derthern/ und nicht bloß zum Schorstein herauß schläge/ alsdann werden die Bläcknere/ falls es ihnen von den Feuer- Bedienten angedeutet/ ungesäumet zum Sturm zuschlagen; Da es aber durch blosses Geschrey/ oder sonst von unbekandten Leuthen kund gethan würde/ alsdann sollen sie zuschlagen nicht mächtig seyn/ vor/ daß sie des Feuers selbst vom Thurm ansichtig worden: Doch nach gelegenheit des Orts brandes und anzahl der Schläge/ wie oben gedacht. Vnd so wie des Nachts eine Laterne/ als sol des Tages eine dazuverordnete Fahne zum Orth hinaus/ allwo sich das Feuer beweiset/ außgestecket werden. Träge es sich aber zu das ein Feuer auffzienge/ und der Thurmpfeiffer den Sturm schlag verschlieffe/ sol derselbe seines Dienstes nicht allein verlustig/ sondern auch darzu mit harter Straffe C. E. Raths belegt werden. Würde auch



zu irgemeiner Zeit befunden/ daß er nach oder für obange-  
setzte Zeit zu späth oder zu frühe zu Thurm hinauf oder  
hinab gienge/ und dessen gnugsam überwiesen würde/  
sol er einen ganzen Monath Sold bestanden sein. Die  
Glöckner werden auch ermahnet/ bey so thanen fällen  
ihre Gebühr fleißig in acht zunehmen; Wiedriges sie  
von den Fehrl. Herren zu ernstlicher Straffe anzuhal-  
ten sein.

## 2.

**Hoffmeister und Marstellere.** Der Hoffmeister auff dem Stadt-Hofe sol neben  
den Marstellern daselbst mit allem Fleiß daran sein/  
damit in aller Eyl. 3. Reitpferde gesattelt / und deren  
2. für der Fehrl. Herren Wohnhäuser/ und das dritte  
fürs Rathhaus durch die Marstellere gebracht/ wei-  
ter auch die Wasserkrüffen/ Eimer und Sprützen neben  
einem fuder Mist an den Ort des Brandes förderlichst  
mögen beygeführt / und über daß ein Zugpferd für  
den Sturmleiter Wagen für gelegt werden. Doch  
sol man diesen Wagen von der Stelle nicht fortrücken/  
biß deswegen von den Fehrl. Herren ein Special-Bes-  
fehl an ihn/ den Hoffmeister / gelange. Drumb sol  
er auch vom Hofe sich nicht begeben / sondern daselbst  
verbleiben/ und abwarten / ob und was ihm ferner  
mit den Kossen und sonstigen forzustellen von den H. H.  
C. C. Rathß möchte anbefohlen werden: Zu welchem  
Ende er immittelst mehr ReitKosse satteln/ auch die  
Wagenpferde unter die Geschirre solle bringen lassen/  
damit man deren an Ort und Stelle / dahin man sie  
bedürffe/ bald möge können mächtig werden. Die  
Marstellere auch sollen von den ReitKossen nicht abge-  
hen



ben / sondern bey den Fehr-Herren verbleiben / und deren Befehl abwarten.

## 3.

Der Diener-Hauptman sol für der H.Hn. des Diener-Raths Zusammenkunfft Kien-Pfanne am Rath-Hause mit Kien und Fehrwach nach nohtdurfft versehen / und durch die unterm Rathhause wachthaltende Diener das auffgangene Fehrwach dem Herren Præsidirenden Bürgermeister / und auff dem Stadt-Hoffe dem Hofmeister / wie auch den Batwmeistern der Stadt forderlichst kund machen; Daneben die Eimer / Sprützen / wie auch die Fackeln oder Windlichte zur hand bringen / auch Leute darzu schaffen / die sie tragen können. Über das soll er ein Exemplar dieser Fehrwach-Drudnung zur Hand haben / umb den H.H. des Raths / fürm Rathhause versamlet / zu übergeben / und daselbst bey ihnen ferner abzuwarten / wohin man seiner zu gebrauchen willens.

## 4.

Der Herr Præfident wird immittelst / altem Gebrauch nach / zusampt den andern Personē des Raths sich fürs Rathhaus verfügen / daselbst was ferner fortzustellen nötig möchte erkant werden ins Werck zurichten. Benantlich ob mehr H. H. und welche neben den Fehrwach-Herren an den Ort des Brandes zuverordnen / zu welchem Ende Kasse / Fackeln / auch Volck fürm Rathhause den H.H. auffzuwarten tegenwertig

tig und fertig sein müssen. Und sollen dahin der Kämer-  
 Herr / die Pfall- und Accise-Herren ihre Ampt-  
 schlüssel mitzubringen / nicht vergessen.

5.

E. E.  
 Rathhs  
 Lehns-  
 Leute.

Dahin und nirgend wo anders sollen sich auch  
 gestellen auff daß schiereste / wie möglich / alle und jede  
 E. E. Rathhs bestalte Lehnsleute / mit ihren Bürger-  
 lichen Wehren.

Schwert  
 Diener

Ingleichen die Schwerdt dienere / es were dann  
 Sache / daß der Herr Präsident noch nicht fürs Rath-  
 hauß kommen were / auff welchen Fall sie zu ihm sich  
 begeben sollen.

Gemei-  
 ne Die-  
 nere.

Wie auch alle andere gemeine Diener / deren ein  
 Theil also balde nach behag der fegeuwertig versamle-  
 ten Herrndes Rathhs zu den Fehw-Herren an den Ort  
 des Brandes sol versandt werden / umb alda den ge-  
 meinen zulauffenden unnützen Pöbell abzuhalten /  
 damit die zu leschung des Fehws verordnete Personen  
 ihres Ampts desto besser abwarten mögen. Da sie  
 aber etwas hiebey verabsäumeten / mögen sie nach  
 befindender Fehw-Herren / auch mit der Hassst abge-  
 straffet werden.

Einspen-  
 niger.

Die Einspenniger aber / so E. E. Rath zur Zeit  
 haben wird / sollen alle mit dem forderligsten zu Rosse  
 daselbst erscheinen / auff daß man ihrer in geschwinder  
 Beschiekung / dahin es nötig / sich gebrauchen möge.

bestalte  
 Haupte-  
 leute un-  
 te

6.

Es sollen auch die zu der Zeit bestalten Haupte-  
 leute der Stadt unterhabende Soldaten / ein jeder in  
 seinem



seinem Quartier unter gewissen Commando mit ober- Solda-  
 und unterwehren gefast bey sammen halten/ und mit ten der  
 2. Rotten derselben in Person sich fürs Rathhaus be-  
 geben / zween Rotten aber forderlichst neben einem Stadt.  
 Officierer zum Ort des Brandes absenden/ mit Befehl  
 daselbst in der stille der Fehr- Herren Verordnung  
 abzuwarten/ und derselben sich gemess zuverhalten.

7.

Die verordnete Wachtmeistere der Stadt sollen Wacht-  
 schuldig seyn / vermüge ihren Enden / so balde irgend Wacht-  
 bey Tage eine auffgehende Fehrsbrunst durch Stur- mestere  
 mensschlag angekündiget wird / sich beneben ihren zu- der  
 geordneten Wächtern ein jeder in aller Eyle zu seinem Stadt.  
 Thore / dahin er bestellet / zubeggeben / dasselbe zuschlies-  
 sen / und geschlossen zuhalten / auch nicht ehe zuöfnen /  
 biß sie davon durch eine bekante und glaubwürdige  
 Person des Herrn Præsidenten Befehl überkommen.  
 Die kleinen Pforten aber so wol in den Feldt-Thoren /  
 als in den Thoren innerhalb der Stadt mögen geöf-  
 net werden / jedoch dergestalt / das so wol die Wacht-  
 mestere neben ihren beyhabenden Wächtern / wie auch  
 die Thor- Wächtere nicht hinweggehen / sondern ein  
 jeder an seinem Ort / dahin er bestellet / so lange bleiben  
 soll / biß gewisse Kundtschafft von geleschem Fehr ne-  
 ben des Herren Præsidenten Befehl / wie icht gedacht /  
 ihnen zukomme. Als dann und nicht ehe sol ihnen die  
 Thore zueröfnen und abzugehen erlaubet seyn.



8.

Zum Ort des Feurs  
 Feurs solle sich begeben  
 die Feur auch beyher  
 Herren be.

Zum Feur sollen sich ungesäumet die aus E. E. Rahts Mittel verordnete Feur Herren begeben/ entweder zu Rosse oder zu Fusse/ nach ihrem Gefallen/ und daselbst inhalt folgender Artikel durch gute Anordnung müglichen Fleiß anwenden/ damit die entstandene Brunst auff's schiereste gedempffet werde/ die Feur auch beyher einfallende Ungelegenheit verhütet bleibe.

9.

die Bau  
 meistere  
 Mäurer  
 v. Zim  
 merleute  
 der Stadt  
 v. Zim  
 merleute  
 der Stadt  
 Item  
 terleute  
 v. Mä  
 urer/  
 Zim  
 merleute

Es sollen sich auch dahin auff's eheste/ wie müglich/ verfügen die Baumeistere der Stadt/ wie auch der Stadt Mäurer und Zimmerleute sampt den v. Zim merleuten selbigen Jahres/ der vier Werke Mäurer/ Zimmerleute/ Schopenbräuer/ und Trägere/ Stadt, welcher zum Theil einrahtens/ zum Theil thätlicher Hülffe die Feur Herren sich gebrauchen werden.

10.

zum Feur auch sein möchte)  
 Mäurer/  
 Schope  
 v. Träge  
 re.  
 andere.

Zum leschen aber (an was Ort der Stadt das Feur auch sein möchte) sollen die Schopenbräuer/ Mäurer/ Zimmerleute/ Eysen- Salz- Korn- Hering- Gewürz- ic. ic. Capitaine/ Flachs- bindere/ und Brauere/ Trägere bey ihren Bürgerlichen Pflichten/ und v. Träge inhalt ihrer Rollen/ wie auch die Schorstein- segere. Und mit ihren Gehülffen zuzulauffen verbunden sein.

Und zwar die Schopenbräwere sampt den Trägern und Lehns- Capitaine/ ein jeder mit seinem eigenen



nen Eimer/ welchen er/ bey annehmung seiner in die Gilde/ zu haben/ und jederzeit auff seine Vnkosten fertig zu erhalten/ schuldig ist. Des sollen die Elterleute obgedachter vier Wercke oder zunffte stets bey Fehrsbrunsten auff ihre Wercksbrüder achtung zu geben gehalten sein/ die legenwertigen daselbst fleißig auffmercken/ damit die abwesenden und ungehorsamen/ ihres aussenbleibens halben / hernach zu gebürlicher Straffe mögen gezogen werden/ welche Straffe sein soll 5. gute Marck auff die Lade für jederen Absenten/ in halt alter Verordnung. Und dieser Straffen sollen auch die Elterleute selbst/ so sie nicht erscheinen möchten/ unterworfen sein: Im gleichen alle die Schopenbräwre und Träger/ ic. ic. welche ihre eigene Eimer nicht fertig und an der hand haben werden. Und da sich einer oder ander bey leschen des Fehrs/ der deputirten Fehr-Herren Verordung und Befehl/ wiedersetze/ soll er nach Besindung der Sachen/ mit dem Anckerschmiede Turm abgestraffet werden. Zu welchem ende die exemptiones und befreyungen gegen Jährlich gewisses stuck Geldes/ hiemut ganz verboten und abgeschaffet sein sollen.

11.

Da auch jemand frembdes/ als Bosleute/ oder Fremde andere/ auß Christlicher Bewegnüß zu leschung des Fehrs sich bey den Fehr-Herren angeben/ um im werck unnd der that sich beschafftigt und nützlich erweisen würden/ deren oder dessen Willfährigkeit/ Fleiß/ und Arbeit soll mit Danck und Vergeltung erkandt werden.



12.

**Beloh-**  
**nung ge-**  
**schehe-**  
**ner hülff-**  
**fe.**

Im fall sichs auch begeben/ daß jemand von obgedachten Personen / so zu leschung benant und verordnet / bey fleißiger Arbeit und Rettung zuschaden kommen möchte/ dem sol neben freyer heylung auch eine billige erkänntuß danckbaren Gemüths zu theil werden.

13.

**Beysüh-**  
**rung der**  
**Fewr-**  
**Gereit-**  
**schaft.**

Des sollen auffs förderlichste vom Stadt Hofe / laut vorhergehenden 2. Artickel/ die Wasser-Küeffen/ Eimer und Sprützen/ neben einem fuder Mist herbeysgeführt / und nach anordnung der Fewr-Herren/ gebrauchet werden. Imgleichen sollen die Fewr-Knechte / eussersten fleisses nach / daran sein / daß die Zwang-Sprützen neben den Wasser-Küeffen/ Eimern und Sprützen / so in nechster Fewr-Bude unter ihrer verwahrung enthalten seind / auch geschwinde mögen zugeführt werden.

**Elter-**  
**leute der**  
**Fuhrleu-**  
**te.**

Wozu die Elterleute der Fuhrleute anzuspannen/ sollen gehalten sein / welches ihnen auch zu thun hiemit ernstlich aufferleget wird. Da auch andere gute Bürgere zu rettung ihres Nehesten Wollfahrt/ ihre Pferde verlehnen und beysühre wolten/ sol ihnen solches nicht alleine frey/ sondern sie dazu noch hiemit fleißig angemahnet / die Fuhrleute aber bey ihrer Bürgerlichen Pflicht / die Küeffen bey zuführen / verbunden seyn. Und wer also den ersten Küeffen zum Fewr bringen wird/ er sey vom Stadt Hofe / oder eines Bürgern Knecht / oder auch von den Fuhrleuten einer / demselben



selben sollen 5. Marck Preißisch / dem nebestē darnach 4. dem drittē 3. dem vierdtē 2. und dem fünfftē 1. Marck gegeben werden / doch also / daß sie alle in derselben Zuführung des Wassers biß zu endlicher leschung des Fehrs verharren.

Und werden die anwesende Herren / nach gelegenheit des Orts / da das Fehw ist / zuermessen haben / ob nach der ersten Zufuhr der Rießsen zuträglicher sey / dieselben nach der Ausschöpfung abzuführen / und wieder zufüllen / oder auff der Stelle bleiben zulassen / und mit halben Tonnen das Wasser in die Rießsen **Aufffü-** und Zwang Sprützen zutragen / oder von dem nehesten Wasserbrücken durch auffgelegte Rinnen das geschöpfte Wasser in die stehende Rießsen durch immer **lung der Rießsen** wehrendes eingießen zulassen zu lassen. Auf welchem Fall die herum wohnende Bürgerschaft umb halbe Tonnen herzuliehn zuermahnen / und von dem zulauffenden Volcke gewisse Personen zum beytragen und schöpfen müssen verordnet werden / denen man auch hernach eine billige Erstattung für ihre Arbeit müsse werden lassen.

## 14.

Dabey auch dieses in guter obacht zunehmen / **Zielheit** daß nicht mehr Leute zum leschen mit beytragen zugelassen werden / als des Orts gelegenheit erleiden kan / **Des zu-** sonstn würde durch gedräng und vielheit des Volcks **lauffen** mehr hinderniß als forderung im leschen erfolgen **den Vol-** können. Darumb den die Fehw Herren theils durch **ckes zu** die herum wohnende Bürgerschaft / theils durch **verhüte-** die Soldaten und Diener / die Ortgassen von allen seiten herum / werden besetzen lassen / auff daß alles un-

nützes übrige Volk von der gegend des Brandes gantzlich abgehalten/und keiner hinzugelassen werde/ohne alleine die/welche nachbarliche Hilfe leisten können und wollen: Da auch jemand zulegen were/unterm Schein/als wenn er mit wolte leichen helfen/und aber solches nicht thete/demselben mögen die Fehr-Herren bey einer gewissen geldt Busse-solchs aufferlegen/welche auch hernach von ihme/so ferne er ungehoriam sich bezeugen würde/unableßig sol abgenommen werden. Begebe sichs auch/daß jrg einer unbekanter zum Fehr käme/der nicht anzeig oder kundschafft von sich geben könnte/weme er zustendig/oder mit weme er dahin kommen/und deshalb ein Verdacht auff ihn siele/den selben mögen die Fehr-Herren abweisen/auch nach gelegenheit der Person und Verdachts in gefengliche Hafft auff weiterm bescheid annehme lassen.

15.

**Belegung  
der Häuser  
Rinnen  
mit mist**

Und weil sich offts begiebet / das Fehr über etliche Häuser zufliegen / und auch bißweilen anzuzünden pfleget / so sollen die Nachbahren von allen seitten des Brandes (sonderlich deren Häuser in Brandmauren gefasset) die abzüge ihrer Haus- und Dach-Rinnen mit Mist belegen und verstopffen / und darnach die Rinnen mit wasser füllen / ihre Dächer auch von Dach-Pfannen nicht entblößen / damit also die herumfligende Funcken desto eher Krafftloß mögen gemachet und gelechet werden.

16.

**Donner  
verreis**

Trüge sichs aber zu / daß irgend an einen Orte  
der



der Stadt ein Fewr entstände/da geringe Häuser/ als <sup>sung</sup>  
 von Holz oder Fack: Werck gebawet/und keine Brand: <sup>eines</sup>  
 mauer oder sonst Schützunge vorhanden were/ da: <sup>Erbes.</sup>  
 durch das Fewr auffgehalten werden möchte / so sol-  
 len und mögen alsdann ein oder mehr anstehende  
 Häuser/ welche/ zu Verhütung weitem schadens/ an-  
 gelegensten zu sein angemerket würden/mit einrathen  
 der Bawmeistere/Mäurer-und Zimmerleute E: tessen/  
 wie auch ehlicher vornembsten beywohnenden Bür-  
 ger auff Befehl der Fewr: Herren gebrochen / nieder-  
 gerissen / und also weiterer schade verhütet werde. Un-  
 alsdann sol solcher schade der nieder gebrochenen Häu-  
 ser durch die nehest folgende Nachbahren / nach E. E.  
 Raths Erkantniß/ proportionaliter abgetragen und  
 erstattet werden.

17.

Wann nun gesagter Massen auff gutachten der <sup>Sturm</sup>  
 Fewr: Herren ein oder mehr Häuser solten eingerissen <sup>weiter v.</sup>  
 werden/ so würde die herbeyführung der Sturm: Lei: <sup>Sturm</sup>  
 tern und Sturm: Haken so wol vom Stadtthofe / als <sup>Haken</sup>  
 aus andern Orten durch die Fewr: Knechte und Die: <sup>beyfuhr.</sup>  
 nere in zeiten müssen befördert werden.

18.

Mit der fahrenden Haabe/ als Gefäßen/ Ben- <sup>Von</sup>  
 cken/ Stühlen/ Tischen/ Betten/ Kasten/ und andern <sup>aufge</sup>  
 Mobilien, so aus dem Fewr getragen und gerettet <sup>tragenez</sup>  
 würden/ sol es folgender Gestalt gehalten werden. <sup>tragens</sup>  
 Daß man dasselbe nicht vor oder bey daß brennende <sup>Hauf</sup>

der Haab  
be.

Hauß / hinderung zu verhüten / nieder setzen / sondern von dannen durch wolbekandte Leute in eine abgelegene Stelle (wohin es nemlich die Fehr-Herren entweder auff anhalten der eigener oder für sich selbst am sichersten zu sein erachten werden) sol tragen lassen. Dabey zugleich gewisse treue Leute aus den Nachbarn und Verwandten oder andere müssen verordnet werden / welche bey dem außgetragenen Gut bleiben / damit nichts davon verrucket werde. Und da jemand sich unterstünde / etwas derselben außgetragenen Haabe den vorhin durch den Brand betrübtten Leuten zu entwenden / dem sol es zum höchsten gerechnet / und er deßwegen den E. Gerichten menniglich zum Abschew / hart zu straffen fürgestellt werden.

19.

Umbt  
der Bür-  
gerschaft  
in den 4.  
Quarti-  
ren.

Weiter sollen alle die / so in Eck-Häusern wohnen / wenn bey finsternen Nacht ein Fehr auff gehet / un durch Sturmenschlag angekündigt wird / die Fehr-Pfannen / so an ihren Häusern befestiget / zufertigen / und Rien darauff anzünden lassen: Andere aber sollen eine Leuchte mit Lichten auff die Kellerhölle außsetzen lassen / den vorbegehenden dadurch zuleuchten.

20.

In dem  
brennen-  
den  
Quar-  
tier.

Darnach sollen die Bürger / so wol der Rechten als Alten Stadt / so in dem brennenden Quartier wohnen / und nicht ehehafte Verhinderung haben / aus Nachbar- und Bürgerlicher Liebe und verwandtnuß schuldig



schuldig sein/ zu dem Fehr eylende mit Eimern/ Spritzen/ und anderer/ zuleschen dienenden Bereitschafft zulauffen/ und dasselbe Fehr/ ihren Nachbarn und ihnen selbst zu gut/ gerrewlich belffen leschen/ keine ungewöhnliche Wehren dahin mit sich nehmen/ und in den Fall sich allermassen also beweisen/ als ein jeder von andern bey ihm/ wann ihn dergleichen Unglück betreffe/wolte gethan haben. Da nun einer oder ander hierinnen nachlässig sich bezeugen/ und nachbarliche Hülffe/ wie obstehet/ nicht leisten würde/der sol nach Erkantnuß E. E. Raths gestraffet werden.

21.

In den andern dreyen nicht brennenden Quartieren aber/sollen alle Rotmeistere durch die ganze Stadt nicht Laternen für ihre Lühren aufhängen oder aufsetzen lassen/ dahin alle unter eines jedern Rotten gehörige Bürger mit ihrer ober- und unter-Gewehr/ bey Bürgerlichem gehorsam/ und Eydessichten sich forderlichst verfügen sollen. Von dannen ein jeder Rotmeister/ so starck er nur werden kan/ seinen fürgefakten Fendrich zueylen sol/dahin sich auch der Hauptman begeben sol/ welches gebühr sein wird je ehe je lieber seine unterhabende Rotten auff den Lauffplatz zuführen/welcher ihm durchs Loß zugefallen. Dahin kommende/ wird er alles Volck in gute Ordnung stellen/ und darauff durch zwey Rotmeister E. E. Rath fürm Rathhause versamlet/ seine Wachsamkeit/ und wie starck er an Mannschafft sey/ kund machen. Worauff

E. E. Rath / nach gelegenheit der Zeit und geleuffte /  
 ferner verorden wird / ob er an einen andern Ort / ge-  
 meiner Stadt sicherheit halben / sich zubegeben / oder  
 auff seinem Stande zuverharren habe. Und solcher  
 Verordnung wird der Hauptmann / als ein gehorsam-  
 mer / wissen nachzuleben / daselbst auch so lange / bene-  
 benst seiner Mannschafft zuverbleiben / biß er deswes-  
 gen / vorgängig E. E. Raths resolution, und consens,  
 abzuziehen erhalte / oder nach glücklicher Dämpfung  
 der Fehrs-Brunst durch eine Raths-Person / im  
 nahmen E. E. Raths dimittiret werde.

22.

Fremder / Alle andere aber / so nit Bürger sein / es sein fremb-  
 Weiber / de Gäste / oder Einwohner / wie auch Weiber / Kinder /  
 Kinder. Gesinde / Knechte und Mägde / solien in ihren Wohn-  
 häusern in stille verbleiben / und sich nicht auff die  
 Strasse begeben / anderweit / da einem oder anderen /  
 durch sein ungehorsames außlauffen / eintger schaden  
 oder Spot zugefüget würde / so hat er niemand / als  
 sich selbst / dessen Vhrsach bezumessen.

23.

Ergän- Und damit etliche nächst obgeschriebene Artikel  
 hung der in so viel do besserer richtigkeit und Gewisheit mögen  
 abgega- unterhalten bleiben / so sollen hinfort alle Vorjahr/  
 genen nach



nach Ostern/ durch die ganze Stadt/ die Kotten un-  
 tersuchet / und da jemand der Rotmeister entweder  
 abgestorben/ oder verhauset were/ an derselben stel-  
 le/ andere gewehlet/ und derer Nahmen den Hauptleu-  
 ten/ unter welche eines jedern Kotte gehörig/ zugestel-  
 let werden/ damit also auff einen unverhofften Noth-  
 fal ein jeder die seinigen desto ehe in gute Ordnung zu-  
 sammen bringen möge. Des werden dieses Puncts  
 Forderung die Münster- Herren der Bürgerschaft  
 jährlich auff benandte Zeit in acht zunehmen unver-  
 gessen sein.

24.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt ein-  
 wohnenden Bürger Wissenschaft haben möge / wor-  
 ein jedes Quartier seinen Anfang nimmet / und wie lung der  
 weit es sich erstrecket / so ist zu wissen / daß das Roggen 4. Quar-  
 Quartier sich anhebet an dem Fischerthor / nach der tiere.  
 Vorstadt gelegen / und erstrecket sich von dañen durch  
 die Maßklausche / Krämer und kleine Krämer Gassen/  
 und nicht weiter / sondern von dannen ab die h. Geist- Roggen  
 gassen niederwärts gehende bis ans Wasser / diß alles Quar-  
 zur rechten Hand ist das Roggen Quartier / zu  
 welchem auch die Speicher gerechnet werden. tier.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von ge-  
 melten Fischerthor durch die Maßklausche / Krämer / Hohe  
 und kleine Krämergassen bis an den Tamm / und stre-  
 tier.

# 28 Dritter Theil.

cket sich von dannen die H. Geistgassen auffwärts gehende bis an das Glockenthor.

**Breite Quartier.** Das Breite Quartier hebet sich an am Glockenthor/ und schleust in sich von dannen niederwärts gehende alle Häuser und Gassen bis an den Lamm/ und den Lamm lengsthin bis ans Hauptthor.

**Fischer Quartier.** Das Fischer Quartier begreiffet daß übrige in sich / anzufahen nemlich vom Hauptthor niederwärts gehende zur linken Handt bis an die kleine Krämergassen/ und von dannen die H. Geistgasse hinunter bis an die Motlaw.

## Dritter Theil.

Was nach gedämpffter Fehrs-  
Brunst weiter für zuneh-  
men.

I.

Von Di-  
mision  
der Bür-  
gerschaft



Dalbe durch Gottes gnädige Ver-  
leihung eine Fehrs-Brunst gelechet / also  
daß keine weitere Gefahr zubeforgen / so  
sollen die Fehrs-Herren sich zu E. E. Rath  
fürs Rath Haus verfügen / daselbst ferne-  
re Berathschlagung so wol von dimittirung der auff  
den



den Lauffplätzen versamleten Bürgerschaft/ wie auch  
eröffnung der beschlossenen Feld-Thore/ und was des  
we mehr anhengig / sol gepflogen werden. Da den  
bey E. E. Rath stehen wird/ ob sie ihres Mittels Per-  
sonen in begleitung der fegeuwertigen Einspenniger  
auff die Lauffplätze der Bürgerschaft zu dimittiren  
abordnen/oder aber dieselbe fürs Rath Haus erforder-  
ten wollen/ihnen selbst die Entlassung anzukündigen.

2.

Die Feswr-Knechte aber und anwesende Stadt. Zusam-  
Diener sollen sich von der Brandstätte nicht begeben/ menbrin  
sondern vorgängig alle und jede zugeführte Bereit- gung der  
schafft an Zwang. Sprützen/ Rüeßen / Eimern / Bereit-  
Sprützen und andern Stücken ein ander helfen zu  
sammen bringen/ und ein jedes an seinen gebührliehen schafft-  
ort wieder abführen lassen.

3.

Insonderheit sollen die Feswr-Knechte/ da etwas Ergens  
von vielgemeldter Rettschafft weg gekommen were/ hung der  
solches den Feswr-Herren balde folgendes Tages kund  
thun/ damit der Abgang ungesäumet ergenset / und Bereit-  
die vollige specificirte Zahl einer jeden. Sorten unter- schafft.  
halten bleiben möge.

4.

Und da man hernechst in erfahrung brechte / das Entwen-  
jemand von besagter Feswr-Bereitschafft ichtes heim- dung der  
lich

**Gereitschafft.** lich oder offenbahr entnommen und unterschlagen hette / derselbe sol deswegen als ein Dieb gerechnet / und dem Herrn Richter zustraffen / übergeben werden.

5.

**Premia.** Des haben die Fehr-Herren Befehl / die jenigen / so sich bey dem Fehr wol gehalten / in der Rettung übermäßig hart gearbeitet haben / nach ihrem gutdüncken zuverehren.

6.

Diese obgeschriebene Ordnung / wie sie E. E. R. ihrer Ampts halben tragenden Sorgfältigkeit nach / sämtlicher einwohnender Bürgerschaft zu nutz und frommen / fassen / und durch den Druck publiciren lassen / als sol auch billig ein jeder Bürger ein Exemplar derselben für sein Haus zeigen / umb sich darinnen umb zusehen / was bey einer auffgehenden Fehrbrunst seine gebühr seyn werde. Benantlich aber sollen alle Wercke und Zünffte schuldig und gehalten sein ein Exemplar in ihre Werck-Lade zukauffen und alle Jahr zum wenigsten einmahl in ihrer Versamlunge dasselbe ablesen zu lassen / damit also ein jeder nothwendigen Unterricht daher schöpffen möge. Worauff / daß diesem nachgelebet werde / die Wercks-Herren acht zugeben nicht unter lassen wolten.



7.

Es wil sich aber hieben E. E. Rath/ nach der Zeit und Gelegenheit/ vorbehalten haben/ diese vorgeschriebene Ordnung in allen und jeden Puncten/ Clausulen/ und Articeln/ nach gelegenheit der Zeit/ zuvermindern oder zumehren und also zuverbessern.

8.

Schließlich wil hiemit E. E. Rath einen jeglichen getrewen Bürger ( keinen außgenommen) bey seinen Ehren/ Eyden und Pflichten/ mit fleiß ermahnet haben/ sich in fällen des Fehrs nach oben geschriebener Ordnung zuverhalten/ aller massen/ wie ihnen daß zu Ehren und Bürgerlicher Pflicht wol anstehet. Wer aber hiergegen gethan zu haben wird überwiesen werden/ der sol mit harter Straffe E. E. Raths beleyet/ auch nach gelegenheit seines Bürgerrechts unwürdig erkant werden.

R N S R

7

... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

8

... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..